

Satzung**§ 1 Name und Sitz des Landesverbandes**

Squash in Bayern e.V. (SIBY) hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck des Landesverbandes

Der Zweck des Landesverbandes ist, den Squash- und Racketssport auf gemeinnütziger Grundlage zu fördern und seine Interessen im Bundesland Bayern zu wahren.

Squash in Bayern regelt insbesondere die Beziehungen zu den im Bundesland Bayern tätigen Vereinen und vertritt deren Interessen im Deutschen Squash Verband e.V. (DSQV) nach außen. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Squash in Bayern ist Mitglied als Fachverband im Bayerischen Landes-Sportverband und im Deutschen Squash Verband. Squash in Bayern erkennt die jeweils gültigen Regelungen der Nationalen Antidoping Agentur (NADA) zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt von NADA und DSQV.

Squash in Bayern verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes können nur gemeinnützige Vereine sein, die sich mit der Ausübung des Squashsportes befassen und Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband sind.

Neben den ordentlichen Mitgliedern können weitere, außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Dies können sein:

- Squash-Vereine, die nicht am offiziellen Spielbetrieb teilnehmen
- Squash-Vereine, die am offiziellen Spielbetrieb teilnehmen, aber noch nicht Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband sind (siehe § 5)
- Ehrenmitglieder
- Fördermitglieder
- Interessenvereinigungen, die sich mit dem Squashsport in Bayern beschäftigen

Außerordentliche Mitglieder werden zu den Verbandstagen eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5

Zur Aufnahme eines Squash-Vereines als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle von Squash in Bayern zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Eine Ablehnung bedarf der Zustimmung des Verbandsausschusses.

Gleiches gilt für den Mitgliedsstatuswechsel eines Squash-Vereines vom ordentlichen zum außerordentlichen Mitglied.

Squash-Vereine können maximal eine Saison lang am offiziellen Spielbetrieb als außerordentliche Mitglieder teilnehmen. Solche Vereine müssen dieselben Beiträge wie ordentliche Mitglieder entrichten. Um eine weitere Teilnahme am offiziellen Spielbetrieb zu erreichen, muss ein Verein vor dem 31. Mai, im Jahr des Meldeschlusses zum Mannschaftsspielbetrieb, Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband sein.

Fördermitglieder und Interessenvereinigungen, die sich mit dem Squashsport in Bayern befassen, können auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss des Verbandsausschusses als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Verbandstages aufgenommen.

§ 6

Die Mitglieder des Landesverbandes haben die Satzung und die Ordnungen des DSQV anzuerkennen und ihre Mitglieder zur Einhaltung der Bestimmungen des Verbandes zu verpflichten.

Rechtsgrundlagen von Squash in Bayern sind:

1. die Satzung
2. die Ordnungen

Die Squash-Jugend von Squash in Bayern führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Einzelheiten sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 7

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Verbandsausschuss
- c) das Präsidium

§ 8 Verbandstag

In jedem Jahr ist ein Ordentlicher Verbandstag abzuhalten. Das Präsidium bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung des Verbandstages.

Einladungen zum Ordentlichen Verbandstag müssen mit der Tagesordnung allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung zugeschickt werden.

§ 9

Folgende Punkte müssen auf dem ordentlichen Verbandstag behandelt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist:

- a) Bericht der Präsidiumsmitglieder und Aussprache
- b) Bericht der Revisoren
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses
- d) Entlastung des Präsidiums
- e) Wahlen
Gewählt werden:
 1. die Mitglieder des Präsidiums ausgenommen des Vizepräsidenten für Jugendaufgaben (Jugendwart)
 2. Zwei Revisoren und zwei Stellvertreter
 3. der Sportausschuss
 4. der Rechtsausschuss
 5. das Landesschiedsgericht
- f) Bestätigung des Jugendwartes
- g) Vorstellung des Jahresetats
- h) Festlegung der Beiträge
- i) Erledigung der gestellten Anträge
- j) Verschiedenes

§ 10

Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit vom Verbandsausschuss, Präsidium oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert, einberufen werden. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens fünf Tage im Voraus eingeladen werden und zwar unter Angabe von Ort, Zeit und Grund der Versammlung.

§ 11

Der 1. Vorsitzende eröffnet den Verbandstag, stellt die Anwesenden und die Stimmzahl fest und lässt aus der Mitte der anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter wählen. Das Protokoll des Verbandstages wird vom Schriftführer des Präsidiums gefertigt, von ihm und dem Präsidium unterzeichnet und den Mitgliedern zugesandt.

Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt beim Landesverband anzubringen.

§ 12

Der Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 13

Alle Mitglieder des Verbandes, die Mitglieder des Präsidiums, die Bezirksvorsitzenden und die Vorsitzenden der Ausschüsse können beantragen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung des Verbandstages gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle von Squash in Bayern eingegangen sein. Verspätet eingegangene, sowie erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit 2/3 Mehrheit als "dringlich" anerkannt werden.

Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

§ 14

Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht wie folgt:

- bis 25 Vereinsmitglieder = eine Stimme
- von 26 bis 50 Vereinsmitglieder = zwei Stimmen
- von 51 bis 75 Vereinsmitglieder = drei Stimmen
- von 76 bis 100 Vereinsmitglieder = vier Stimmen

und für je weitere angefangene 100 Mitglieder je eine weitere Stimme.

Maßgebend ist der Mitgliederstand, der am 31. Januar des Jahres an den Bayerischen Landes-Sportverband zu melden ist. Erfolgt diese Meldung nicht, so wird für die Stimmberechtigung die Vorjahresmeldung zu Grunde gelegt. Findet ein Verbandstag vor dem 1. März statt, so ergibt sich die Stimmenzahl aus dem Mitgliederstand per 31. Januar des Vorjahres. Neue ordentliche Mitglieder, die nach dem 31. Januar Mitglied beim Bayerischen Landes-Sportverband geworden sind, erhalten Stimmberechtigung nach der Zahl der Mitglieder, die beim Beitritt zum Bayerischen Landes-Sportverband gemeldet wurden.

Die Mitglieder des Präsidiums und die Bezirksvorsitzenden haben je eine Stimme.

§ 15

Ein Mitglied, das auf den Verbandstagen Stimmrecht hat, kann höchstens so viele Vertreter zum Verbandstag entsenden, wie es Stimmen hat. Das Stimmrecht kann nur geschlossen ausgeübt werden. Eine anwesende Person kann maximal einen Verein vertreten.

Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist, dass der Jahresbeitrag bezahlt ist und das Mitglied in keiner anderen Weise etwas schuldet.

Vertreter eines Vereines beim Verbandstag müssen ihre Stimmberechtigung vor Ort nachweisen.

§ 16 Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus:

- a) dem Präsidium
- b) den Vertretern der Bezirke

§ 17

Dem Verbandsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung des jährlichen Haushaltes
- b) Vergabe der Bayerischen Einzelmeisterschaften und von internationalen Turnieren, bei denen Squash in Bayern als Veranstalter auftritt
- c) Aufstellung des offiziellen Wettspielprogrammes im Bereich des Landesverbandes
- d) Bestellung bzw. Wahl von Referenten und Ausschussmitgliedern
- e) Beschluss über die Geschäftsordnung des Präsidiums
- f) Vornahme einer Ersatzwahl, falls ein Mitglied des Präsidiums oder eines Ausschusses vorzeitig aus dem Amt ausscheidet. Die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- g) Vorbereitung des Verbandstages
- h) Endgültige Entscheidung über Ablehnung eines Mitgliedsantrages
- i) Aufnahme von Fördermitgliedern und Interessenvereinigungen, die sich mit dem Squashsport in Bayern befassen, auf Vorschlag des Präsidiums

§ 18

Beschlüsse des Verbandsausschusses werden gefasst

- a) in Versammlungen des Verbandsausschusses
- b) auf schriftlichem Wege, wobei auch elektronische Post per Email zulässig ist.

Im Verbandsausschuss haben die Bezirke je drei Stimmen. Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.

Der Stichtag für die Stimmzahl ist der Mitgliederstand, der der Geschäftsstelle von Squash in Bayern 14 Tage vor der Sitzung gemeldet ist.

Das Stimmrecht kann nur geschlossen ausgeübt werden.

Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Bezirk und drei Präsidiumsmitglieder vertreten sind oder bei schriftlicher Abstimmung, wenn mindestens ein Bezirk und drei Präsidiumsmitglieder schriftlich ihre Stimme abgegeben, wird schriftlich abgestimmt, ist offen abzustimmen, d.h. der Absender muss erkennbar sein.

§ 19

Sitzungen des Verbandsausschusses haben stattzufinden:

- a) vor jedem Verbandstag
- b) auf Beschluss des Präsidiums
- c) auf Antrag von mindestens zwei Bezirken

Die Einladung zu einer Verbandsausschusssitzung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage vor der jeweiligen Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Das Protokoll wird vom Schriftführer des Präsidiums gefertigt, von ihm und dem Präsidenten unterzeichnet und den Mitgliedern zugesandt. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls sind innerhalb vier Wochen nach Erhalt bei der Geschäftsstelle von Squash in Bayern anzubringen.

Alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes, die Mitglieder des Präsidiums, die Bezirksausschussmitglieder und die Vorsitzenden der Ausschüsse können beantragen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung des Verbandsausschusses gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor der Verbandsausschusssitzung bei der Geschäftsstelle von Squash in Bayern eingegangen sein. Verspätet eingegangene, sowie erst bei der Sitzung selbst gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie vom Verbandsausschuss mit 2/3 Mehrheit als "dringlich" anerkannt werden. Schriftliche Abstimmungen kann der Präsident und jeder Bezirksvorsitzende beantragen. Der Antrag muss ausführlich schriftlich begründet und mit exakter Formulierung des Beschlussgegenstandes an die Geschäftsstelle von Squash in Bayern geschickt werden. Die Geschäftsstelle schickt den Antrag innerhalb von drei Arbeitstagen an alle Präsidiumsmitglieder und an alle Bezirksvorsitzende. Die Frist für eine Rückantwort darf nicht kürzer als 10 Tage sein.

Bei der Entscheidungsfindung gelten die Stimmverhältnisse wie bei einer zeitgleich stattfindenden Verbandsausschusssitzung.

Im Falle der schriftlichen Abstimmung sind die Abstimmungsunterlagen mindestens bis zum nächsten Verbandstag aufzubewahren.

§ 20 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu vier Vizepräsidenten.

Der vom Verbandstag bestätigte und entsprechend der Jugendordnung gewählte Jugendwart ist einer der Vizepräsidenten.

Im Übrigen erfolgt die Aufgabenverteilung durch eine vom Verbandsausschuss zu beschließende Geschäftsordnung.

Hauptamtliche Angestellte von Squash in Bayern oder einer von ihm beherrschten Firma können nicht Mitglieder des Präsidiums sein.

§ 21

Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

Das Präsidium vertritt den Landesverband und ist Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Der Präsident und die Vizepräsidenten sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Präsident von Squash in Bayern kann die Bayerische Squashjugend nach innen und außen führen bzw. vertreten.

§ 22

- a) Das Präsidium darf kein Gehalt oder sonstige Zahlungen vom Landesverband, sofern dies nicht vom Verbandsausschuss beschlossen worden ist, erhalten. Der Landesverband darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- b) Die Verbands- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- c) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung Nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- d) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Absatz c) dieser Satzung trifft der Verbandsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- e) Der Verbandsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

§ 23

Präsidiumssitzungen werden einberufen, wenn der Präsident es für nötig hält oder wenn drei der Präsidiumsmitglieder es verlangen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums anwesend ist. Das Präsidium kann in Einzelfällen mit Zustimmung des Präsidenten Entscheidungen auf schriftlichem Wege treffen, wobei auch elektronische Post per Email zulässig ist; wird schriftlich abgestimmt, ist offen abzustimmen, d.h. der Absender muss erkennbar sein.

§ 24

Über die Sitzungen des Präsidiums werden Protokolle geführt, von denen Kopien an die Mitglieder des Verbandsausschusses gesandt werden.

§ 25 Rechtsinstanzen

Rechtsinstanzen von Squash in Bayern sind:

- a) der Rechtsausschuss
- b) das Landesschiedsgericht

Für die Rechtsinstanzen und das Verfahren gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der DSQV-Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 26 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss entscheidet über Rechtssachen in erster Instanz. Er entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn der nächstgewählte Beisitzer, falls auch dieser verhindert ist, der weitere Beisitzer.

Die Stellvertreter treten in der Reihenfolge ihrer Wahl ein.

Der Rechtsausschuss wird vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 27 Landesschiedsgericht

Das Landesschiedsgericht ist zuständig:

1. in 1. Instanz für alle Rechtsfälle, soweit nicht zuständig sind
 - a) der Rechtsausschuss
 - b) das Verbandsgericht oder eine andere Instanz des DSQV gemäß DSQV-Rechts- und Verfahrensordnung.
2. für Berufungen gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses

Das Landesschiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes ist die Revision zum Verbandsgericht gegeben. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes werden vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Rechtsausschuss entsprechend.

§ 28 Bezirke

Die Einteilung des Verbandsgebietes in Bezirke und deren Änderungen erfolgt durch Beschluss des Verbandstages.

Der Sitz des Vereines bestimmt die Bezirkszugehörigkeit.

Über Anträge von Vereinen auf Einreihung in einen anderen Bezirk entscheidet der Verbandsausschuss.

Die Bezirke führen die ihnen durch Satzung oder sonst übertragenen Aufgaben, insbesondere den Spielbetrieb in ihrem Gebiet, im Auftrag von Squash in Bayern, durch.

§ 29 Bezirkstag

In jedem Jahr ist ein ordentlicher Bezirkstag abzuhalten.

Der Bezirksausschuss bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung des Bezirkstages.

Folgende Punkte müssen auf einem ordentlichen Bezirkstag behandelt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist:

- 1) Bericht der Bezirksausschüsse
- 2) Entlastung
- 3) Neuwahl
- 4) Anträge
- 5) Verschiedenes

§ 30

Außerordentliche Bezirkstage werden vom Bezirksvorsitzenden, vom Bezirksausschuss oder auf Antrag von 1/3 der Mitgliedsvereine mit Frist von mindestens fünf Tagen unter Angabe des Grundes einberufen.

Für das Stimmrecht gilt § 14 entsprechend.

Die Mitglieder des Bezirksausschusses haben je eine Stimme.

Der Bezirkstag ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge an den Bezirkstag können das Präsidium von Squash in Bayern, alle ordentlichen Mitglieder, mit Sitz im Bezirksgebiet und die Bezirksausschussmitglieder stellen.

§ 31 Bezirksausschuss

Der Bezirksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem bis zu sechs Bezirksausschussmitgliedern.

Der Bezirksausschuss wird vom Bezirkstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

In der ersten Bezirksausschusssitzung nach Neuwahlen werden die notwendigen Aufgabenbereiche unter den Bezirksausschussmitgliedern aufgeteilt. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse.

Der Bezirksausschuss entscheidet in Angelegenheiten des Bezirkes, soweit nicht durch Satzung oder Ordnungen die Zuständigkeit anders geregelt ist. § 23 gilt entsprechend. Der Bezirk wird vom Bezirksvorsitzenden und im Verhinderungsfall vom Stellvertreter vertreten. Weitere Vertreter für den Verbandsausschuss bestimmt der Bezirksausschuss.

Anträge an den Bezirksausschuss können das Präsidium von Squash in Bayern, alle ordentlichen Mitglieder, mit Sitz im Bezirksgebiet und die Bezirksausschussmitglieder stellen.

§ 32 Abstimmungen und Wahlen

Beschlüsse der Organe des Landesverbandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Stimmgleichheit auf dem Verbandstag bedeutet Ablehnung.

Bei Stimmgleichheit im Verbandsausschuss, Präsidium und in den Bezirksausschüssen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 33

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.

Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

§ 34

Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 35

Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Revisoren werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Mitglieder von Ausschüssen, die nicht durch den Verbandstag gewählt werden, sind jeweils in der ersten zuständigen Sitzung nach Neuwahlen im Verbandstag, neu zu bestätigen, zu wählen oder zu ernennen.

§ 36 Austritt und Ausschließung

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle von Squash in Bayern zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem Verband mindestens drei Monate vorherzugehen.

§ 37

Ein Verein bzw. ein Vereinsmitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn er/es in erheblicher Weise gegen den Verbandszweck, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Verbandssatzung oder sonstige Ordnungen oder sich schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt schuldig macht oder seiner Beitragspflicht trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung innerhalb von sechs Monaten ab Fälligkeit nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Dem Verein bzw. dem Vereinsmitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Präsidiums ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Verbandstages zulässig.

§ 38 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder bestimmen auf dem ordentlichen Verbandstag oder einem zu diesem Zweck gesondert einberufenen außerordentlichen Verbandstag die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

§ 39 Schlussbestimmungen

Diese Statuten können mit 2/3 Mehrheit auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag geändert werden.

§ 40 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben von SIBY und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) ergeben, werden bei SIBY unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern (von Funktionsträgern, Übungsleitern, sonstigen Trainern, Schiedsrichtern, SpielerInnen) digital gespeichert:

- Name,
- Adresse,
- Nationalität,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit
- Wettkampfdaten

2. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des BLSV und des DSQV stellt SIBY die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisation notwendigen personen- und vereinsbezogenen Daten zur Verfügung. Eine Übermittlung der Daten aus Abs. 1 an den BLSV oder den DSQV findet nur im Rahmen und zur Erfüllung der in den Satzungen der Dachverbände festgelegten Zwecke und Aufgaben statt, u.a. zum Zweck der Mitgliederverwaltung, zum Zwecke der Organisation eines Spiel- bzw. Wettkampfbetriebes und zum Zwecke der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern, Übungsleitern, sonstigen Trainern, Schiedsrichtern, SpielerInnen] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied (Funktionsträger, Übungsleiter, sonstige Trainer, Schiedsrichter, SpielerInnen) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
10. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt (ab 10 Personen, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind).
11. Die weitere Ausgestaltung des Datenschutzes bei SIBY kann in Form einer Datenschutzordnung geregelt werden.

§ 41

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch den Beschluss des Verbandstages erfolgen. Die Auflösung muss mit 3/4 der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes beschlossen werden. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse sind also auch die Stimmen der nichterschiedenen Mitglieder des Verbandstages zu berücksichtigen. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung umgangen werden. Der Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung des Landesverbandstages ausdrücklich als solcher stehen. Nach Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Fortfall seines bisherigen Zweckes wird das vorhandene Vermögen nach Beendigung der Liquidation dem Dachverband DSQV zum Zwecke der sportlichen Jugendförderung zugeführt.

Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder bzw. die anderen Landesverbände ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben bei ihrem vorzeitigen Ausscheiden oder Aufhebung des Verbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 42

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Zur Zeit laufende Amtsperioden werden durch diese Satzung nicht beeinflusst.

24. November 2019